

Ergänzungsbeschluss

zum

Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

Präambel

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 18. Dezember 2008 ist die moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld betraut worden.

Aufgrund der Betrauung erbringt moBiel auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld und in den angrenzenden Städten und Gemeinden mit Stadtbahnen und Bussen Verkehrsleistungen ÖPNV auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG und dem Anforderungsprofil der Stadt Bielefeld, welches sich aus der Betrauung und deren Anlagen ergibt.

Die Betrauung wurde zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Aufgrund einer beabsichtigten Kooperationsvereinbarung zwischen der moBiel GmbH und der Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO) soll eine Übernahme von Liniengenehmigungen der BVO durch moBiel als Gemeinschaftskonzession mit Betriebsführerschaft der moBiel und damit verbunden eine Erweiterung des Liniennetzes der moBiel erfolgen.

Die Betrauung wird entsprechend ergänzt.

§ 1

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, dass sich die Betrauung der moBiel GmbH gemäß dem Betrauungsbeschluss vom 18. Dezember 2008 auf alle in der Anlage 1 zu diesem Beschluss aufgeführten Gemeinschaftskonzessionen mit der BVO sowie Liniengenehmigungen der BVO mit ihrem aktuellen Fahrplanangebot erstreckt, für die die moBiel die alleinige Betriebsführung nach § 3 Abs. 2 PBefG übernimmt.

Sollten die hierfür notwendigen vertraglichen Regelungen mit der BVO (Kooperationsvereinbarung) oder Genehmigungsakte nicht oder nicht für alle Gemeinschaftskonzessionen erreichbar sein, wird die Betrauung nur um die genehmigten Übertragungen der Betriebsführung ergänzt.

Bezüglich der die Stadtgrenzen überschreitenden Linien behält sich die Stadt vor, Linien aus der Betrauung herauszunehmen oder auf eine innerstädtische Bedienung zurückzuführen, wenn mit von der jeweiligen Linie betroffenen Nachbargaßenträgern eine aus Gründen der Finanzierung oder der Kompetenzen erforderliche Einigung nicht erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine wegen der Umwandlung des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs nach § 45a PBefG zum 01.01.2011 erforderliche Mitfinanzierung des Nachbargaßenträgers nicht gewährleistet ist.

Die im Innenverhältnis zur moBiel geplante Leistungserstellung durch die BVO wird gestattet und gilt nicht als Fremderbringung gemäß § 1 Abs. 3 des Betrauungsbeschlusses vom 18. Dezember 2008, solange dies rechtlich zulässig ist.

§ 2

Mit der Übertragung der Liniengenehmigungen auf moBiel werden die in der Anlage 1 genannten Liniengenehmigungen Bestandteil der Betrauung.

moBiel ist verpflichtet, nach der Übertragung der Liniengenehmigungen eine Aktualisierung der Anlage 1 der Betrauung an die Stadt Bielefeld zu übermitteln.

§ 3

Aufgrund der Erweiterung der Betreuung wird der Betrauungsbeschluss vom 18. Dezember 2008 wie folgt geändert:

1. Die Stadt wird auf Vorschlag der moBiel für die von der BVO übernommenen Verkehrsleistungen bis zum 30.04.2010 festlegen, ob die Qualitätsstandards der Anlage 2 geändert werden.
2. Das Anpassungsrecht der moBiel in § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird auf 3,5 % begrenzt.
3. Die Mindestleistung im Busbetrieb gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 wird auf 90 % des Fahrplanangebotes im Zeitpunkt eines Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 festgelegt. Der Fall des § 1 Abs. 3 (Herausnahme oder Einkürzung grenzüberschreitender Linien) stellt keine Leistungsanpassung i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 2 dar.
4. Die Bandbreite der Nutzwagen-km für den Busbetrieb in § 4 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu definiert: Die Basis bilden die Nutzwagen-km (betrauter Bestand und neu hinzukommende) nach Übertragung der Betriebsführung auf die moBiel. Die Bandbreite wird auf +/- 5 % dieser Basis festgelegt. Die moBiel teilt der Stadt die Basis der Nutzwagen-km unmittelbar nach Übernahme der Betriebsführung mit.
5. Die moBiel wird die Plan-Trennungsrechnung nach Übertragung der Betriebsführung anpassen. Sie wird den Sollaufwand für den Busbetrieb nach dem Maßstab des § 4 Abs. 1 Satz 4 ermitteln und prüfen lassen. Sie wird der Stadt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis geben. Die angepasste Plan-Trennungsrechnung und das Prüfungsergebnis sind der Stadt bis zum 30.04.2010 vorzulegen. Die Kostenauswirkungen der Betriebsführung sind in die Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Betrauungsbeschlusses vom 18. Dezember 2008 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2010 einzubeziehen

Alle übrigen Regelungen der Betreuung sind auch für die Erweiterung des Liniennetzes gemäß diesem Beschluss anzuwenden. Insbesondere gelten die Regelungen zur Finanzierung, Qualitätssicherung, zu den ausgleichsfähigen Aufwendungen, zu Kostenzielen (Anreiz) und zur Vermeidung von Überkompensationen entsprechend. Hinsicht-

lich der Geltungsdauer und Beendigung gilt die Regelung des Betrauungsbeschlusses vom 18. Dezember 2008.

§ 4

Die moBiel trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Betrauungsbeschlusses vom 18. Dezember 2008 einschließlich der Maßgaben dieses Beschlusses auch im Verhältnis zur BVO durchgesetzt werden können, insbesondere im Hinblick auf die Fortschreibungsrechte der Stadt Bielefeld gemäß § 2 Abs. 1.

§ 5

Dieser Beschluss ist bis spätestens zum 2. Dezember 2009 gegenüber der moBiel umzusetzen.